



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

201

Nummer 5

Kiel, 1. Oktober 2012

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) Vom 7. September 2012.....	202
Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) Vom 7. September 2012.....	202

### II. Bekanntmachungen

Einberufung der Ersten Landessynode zu ihrer konstituierenden Sitzung Vom 10. September 2012.....	210
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	210
Freigabe des EDV-Programms „web-client“.....	213
Freigabe des EDV-Programms „web-desk“.....	213
Pfarrstellenänderungen.....	213
Pfarrstellenerrichtungen.....	213
Pfarrstellenaufhebungen.....	214

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	214
Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	222

### IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	223
Soziale und bildende Berufe.....	223
Verwaltung und sonstige Berufe.....	226

### V. Personalnachrichten

.....	227
-------	-----

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### **Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) Vom 7. September 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1 Zustimmung**

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

#### **§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Das VVZG-EKD tritt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dies durch Verordnung bestimmt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des VVZG-EKD treten die Kirchengesetze der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 25. September 2010 (GVOBl. S. 314) und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2010 (ABl. 2011 S. 14) über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie das Kirchengesetz für das Verfahren und die Zuständigkeit bei Widersprüchen in Friedhofsangelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S. 170) außer Kraft.

(4) <sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten nach Absatz 2 anhängigen Rechtsbehelfsverfahren im Kirchenkreis Mecklenburg werden fortgeführt. <sup>2</sup>Es gilt das Verfahrensrecht, das dort vor Inkrafttreten nach Absatz 2 galt.

Kiel, 7. September 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: 1201-2 – R Pl

### **Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) Vom 7. September 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), und aufgrund von § 30 in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Theologische Prüfung, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie durchgeführt wird. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37). <sup>3</sup>Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg durchgeführt.

#### **§ 2 Ziel der Ersten Theologischen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Erste Theologische Prüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an den kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal voraus. <sup>2</sup>Davon müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.

(2) In ihr weisen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen bzw. Theologen nach. <sup>2</sup>Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. <sup>3</sup>Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. <sup>2</sup>Soweit die für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 30 Stunden. <sup>4</sup>Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). <sup>5</sup>Das Nähere regelt die jeweils geltende Studienordnung der Theologischen Fakultät (Fachbereich).

(3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen sind.

### § 4

#### Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Theologisches Prüfungsamt) zuständig. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt).

(2) Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal jährlich in der Regel an den Standorten der Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock, sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg statt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Fachbereich.

(3) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission und besetzt diese

1. nach Abstimmung mit den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 mit deren bzw. dessen Mitgliedern  
und
2. mit Bischöfinnen bzw. Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen bzw. Theologen in der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(6) Für die mündlichen Prüfungen werden aus der jeweiligen Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. <sup>2</sup>Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 berufenes Mitglied. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Prüfungssenate werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

### § 5

#### Meldung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist. <sup>2</sup>Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges,
2. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen,
3. Abiturzeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
4. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung bzw. die bestandene Diplomvorprüfung oder Vordiplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,
5. Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich,
7. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist,

8. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit inklusive Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik,
9. Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum,
10. Nachweis über den Besuch eines Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge,
11. Nachweis eines Gemeindepraktikums einschließlich Auswertung,
12. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften),
13. Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen (§ 12) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden,
14. ggf. die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 11 Absatz 3),
15. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
16. Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 2.

2Beinhaltet der in Nummer 5 geforderte Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase die unter Nummern 6 bis 11 geforderten Nachweise und Bescheinigungen, so sind diese nicht noch einmal vorzulegen.

## § 6

### Zulassungsverfahren, Beschwerde

- (1) 1Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober vor Beginn der zweisemestrigen Integrationsphase an das Theologische Prüfungsamt zu richten; dieses entscheidet über die Zulassung. 2Die Antragsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.
- (2) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn
  1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt wurde oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß eingereicht wurden;
  2. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben Prüfungsverfahren befindet.
- (3) 1Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. 2Die Frist beginnt mit Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1.

(4) 1Gegen die Nichtzulassung ist eine Beschwerde möglich. 2Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. 3Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. 4Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig. 5Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang bei der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes maßgeblich.

## § 7

### Prüfungsleistungen

- (1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:
  1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 8),
  2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigtarbeit (§ 9),
  3. den Klausuren (§ 11),
  4. den mündlichen Prüfungen (§ 12).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn
  1. die Kandidatin bzw. der Kandidat vor der Integrations- bzw. Examensphase an der jeweiligen Fakultät (dem jeweiligen Fachbereich) vom Theologischen Prüfungsamt zur Ersten Theologischen Prüfung zugelassen worden ist und bei der Meldung mitgeteilt hat, die schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 an dieser Fakultät (diesem Fachbereich) zu erbringen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
  2. die an dieser Fakultät (Fachbereich) im Rahmen der Integrations- bzw. Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

(3) Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8

### Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) 1Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 2Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systemati-

sche Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erfolgt über das Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Mitglied einer deutschsprachigen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Theologischen Fachbereichs (Hochschullehrkraft) als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. <sup>3</sup>Bei der Nennung einer Hochschullehrkraft, die nicht einer der Evangelischen Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock oder dem Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg angehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. <sup>4</sup>Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. <sup>5</sup>Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema und bestimmt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter.

(3) <sup>1</sup>Der Versand des Themas erfolgt Anfang Januar bzw. Anfang Juli durch das Landeskirchenamt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. <sup>3</sup>Sie endet mit Ablauf des Tages der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der Poststempel. <sup>5</sup>Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) <sup>1</sup>Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Landeskirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. <sup>2</sup>Dem Landeskirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(6) <sup>1</sup>Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit nach den mündlichen Prüfungen ein Mal wiederholen. <sup>2</sup>Im Fall einer Wiederholung entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 17 Absatz 2.

(7) Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, kann die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen dieser Ersten Theologischen Prüfung nicht wiederholt werden.

(8) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Textes der Arbeit darf einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 144 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er

die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(9) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Landeskirchenamt bestimmt. <sup>2</sup>Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. <sup>3</sup>Es kann weitere Voten heranziehen.

(10) Das Theologische Prüfungsamt kann entscheiden, dass als Wissenschaftliche Abschlussarbeit auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einer Hochschullehrkraft der Evangelischen Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel oder Rostock oder des Evangelischen Theologischen Fachbereichs der Universität Hamburg als einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt wird.

## § 9

### Praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 48 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Textes. <sup>3</sup>Sie endet mit Ablauf des Tages der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der Poststempel. <sup>5</sup>Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Text wird durch das Theologische Prüfungsamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel im Mai bzw. November zugestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Landeskirchenamt bestimmt wird. <sup>2</sup>Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. <sup>3</sup>Es kann weitere Voten heranziehen.

### § 10 Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die Fachprüfung im Fach Praktische Theologie besteht aus der Praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigt und der mündlichen Prüfung.

(3) Mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie gilt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung als Fachprüfung.

(4) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit gilt als Fachprüfung.

### § 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie.

(3) <sup>1</sup>Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.

(4) <sup>1</sup>In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. <sup>2</sup>Die Themen stammen

1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
  - a) Pentateuch,
  - b) Propheten,

- c) übriges Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
  - a) synoptische Evangelien,
  - b) Paulus,
  - c) übriges Schrifttum;
3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
  - a) Alte Kirche und Mittelalter,
  - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
  - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
  - a) theologische Prinzipienlehre,
  - b) Dogmatik,
  - c) Ethik.

<sup>3</sup>Das Landeskirchenamt legt zwei der drei Bereiche fest. <sup>4</sup>Aus diesen beiden Bereichen werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Hochschullehrkräfte jeweils zwei Themen gestellt. <sup>5</sup>In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. <sup>6</sup>Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. <sup>7</sup>Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. <sup>8</sup>Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. <sup>2</sup>Die Termine und Orte setzt das Landeskirchenamt fest. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. <sup>5</sup>Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. <sup>6</sup>Das Landeskirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.

(6) <sup>1</sup>Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

(7) <sup>1</sup>Die Klausuren werden von einer Hochschullehrkraft des entsprechenden Faches und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. <sup>3</sup>Es kann weitere Voten heranziehen.

### § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwis-

sen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

<sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 25 Minuten sowie in den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt das Prüfungsgespräch.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmenmehrheit beschlossen. <sup>2</sup>Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.

(7) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
5. die wesentlichen Gegenstände und
6. das Ergebnis der Prüfung.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.

(8) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

## § 13

### Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

(1) <sup>1</sup>An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich in eine Liste eingetragen haben, ein Mal als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Die Liste liegt bis vierzehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt aus.

(2) <sup>1</sup>Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ablehnen. <sup>2</sup>Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut ( 1 ) entspricht 15/14/13 Punkten  
= eine hervorragende Leistung;

Gut ( 2 ) entspricht 12/11/10 Punkten  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Befriedigend ( 3 ) entspricht 9/8/7 Punkten  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend ( 4 ) entspricht 6/5/4 Punkten  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Mangelhaft ( 5 ) entspricht 3/2/1 Punkten  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend ( 6 ) entspricht 0 Punkten  
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet.

(3) Die Gesamtnote wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt:

bei 150 bis 180 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“;

bei 114 bis 149 Punkten durch die Worte „gut bestanden“;

bei 78 bis 113 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“;

bei 57 bis 77 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“;

unter 57 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“.

### § 15

#### Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt oder
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Arbeiten werden bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. <sup>3</sup>Das Theologische Prüfungsamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Wissenschaftliche Abschlussarbeit anerkennen.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung bzw. sind die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. <sup>4</sup>Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wiederholte Anrechnungen von bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Ersten Theologischen Prüfung ausgeschlossen.

### § 16

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommen einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. <sup>3</sup>Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) <sup>1</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtskraft von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann das

Landeskirchenamt die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 3 zu versehen.

### § 17

#### Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). <sup>2</sup>Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Erste Theologische Prüfung wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. <sup>2</sup>Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(4) Wird mehr als eine Fachprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. <sup>2</sup>Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit können, soweit sie jeweils mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.

### § 18

#### Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.

(3) An einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) oder in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

### § 19 Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. <sup>4</sup>Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 zu versehen.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. <sup>2</sup>Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 20 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Jahres in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle in den Räumen am Sitz des Theologischen Prüfungsamtes einsehen. <sup>2</sup>Die Herausgabe von Prüfungsakten kommt nicht in Betracht.

### § 21 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt. <sup>2</sup>Die Erste Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber, ob eine Täuschung vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen woll-

te, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

(4) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(5) <sup>1</sup>Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 beizufügen. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 3 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Im Fall, dass die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

### § 22 Rechtsweg

(1) <sup>1</sup>Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die schriftliche Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt,
2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission

geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 21 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

### § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/

Magister Theologiae – ABl. EKD 2009 S. 113 –) begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182)

und

2. die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8).

(3) Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, legen die Prüfung in Anwendung der

1. Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182)

oder

2. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8),

im Rahmen des § 42 Absatz 1 Satz 1 EGVerf-Teil 1 ab. 2 Das Recht, die Erste Theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (einem Fachbereich) abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.

Kiel, 7. September 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: G1: 1. TheolPO – DAR Kr

## II. Bekanntmachungen

### Einberufung der Ersten Landessynode zu ihrer konstituierenden Sitzung Vom 10. September 2012

Aufgrund des § 24 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30)) berufe ich die Erste Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ihrer konstituierenden Sitzung

vom 15. bis 17. November 2012  
in das „Hotel Maritim Travemünde“ in die  
Hansestadt Lübeck,

ein.

Wir bitten die Kirchengemeinden, am Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 11. November 2012, in allen Gottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Kiel, 10. September 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: NK 1022/12 – R Da

### Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie (VKM-NE) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 19. April 2012.

Wir veröffentlichen die Fassungen der Gewerkschaften je für sich. Sie unterscheiden sich in § 1 Nummer 3 und § 2. Dies ergibt sich unter anderem aus unterschiedlichen Kündigungsdaten. Materiell bewirken beide Fassungen exakt die gleiche Änderung, so dass die durchgeschriebene Vertragsfassung im Wesentlichen die gleiche ist.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 2/2012 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, 17. August 2012

Landeskirchenamt  
Dr. Matthias Triebel  
Kirchenrat

Az.: 3211– DAR Tr

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
zum Tarifvertrag Ausbildung  
vom 19. April 2012**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
(ver.di)**,  
**Landesbezirk Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck  
und  
Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60,  
20097 Hamburg**,

vertreten durch die Landesbezirksleitungen

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages Ausbildung**

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 und 3 vom 30. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„Auszubildende, die für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der öffentlichen oder kaufmännischen Verwaltung ausgebildet werden.  
Protokollnotiz zu Buchstabe a:  
Hierzu zählen insbesondere
  - Verwaltungsfachangestellte
  - Bürokauffrauen/Kauffrauen für Bürokommunikation
  - Fachangestellte für Bürokommunikation
  - Kauffrauen im Gesundheitswesen“
2. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „31.07.2011“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
3. Für die Monate Februar und März 2012 gilt die Anlage 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 und 3 vom 30. Juni 2009.
4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:
  - a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
    - im ersten Ausbildungsjahr 688,- €
    - im zweiten Ausbildungsjahr 733,- €
    - im dritten Ausbildungsjahr 776,- €
    - im vierten Ausbildungsjahr 844,- €
  - b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
    - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kin-

derkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr 800,- €

im zweiten Ausbildungsjahr 865,- €

im dritten Ausbildungsjahr 966,- €

- bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 733,- €.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

- a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
  - im ersten Ausbildungsjahr 705,- €
  - im zweiten Ausbildungsjahr 751,- €
  - im dritten Ausbildungsjahr 795,- €
  - im vierten Ausbildungsjahr 865,- €
- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
  - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
    - im ersten Ausbildungsjahr 820,- €
    - im zweiten Ausbildungsjahr 887,- €
    - im dritten Ausbildungsjahr 990,- €
  - bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 751,- €.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

- <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.
  - <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Februar 2012 und § 1 Nr. 5 zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- Hamburg, den 19. April 2012

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
zum Tarifvertrag Ausbildung  
vom 19. April 2012**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages Ausbildung**

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. Juni 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„Auszubildende, die für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich der öffentlichen oder kaufmännischen Verwaltung ausgebildet werden.  
Protokollnotiz zu Buchstabe a:  
Hierzu zählen insbesondere
  - Verwaltungsfachangestellte
  - Bürokauffrauen/Kauffrauen für Bürokommunikation
  - Fachangestellte für Bürokommunikation
  - Kauffrauen im Gesundheitswesen“
2. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „31.07.2011“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
3. Für den Monat März 2012 gilt die Anlage 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 30. Juni 2009.
4. Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:
  - a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
    - im ersten Ausbildungsjahr 688,- €
    - im zweiten Ausbildungsjahr 733,- €
    - im dritten Ausbildungsjahr 776,- €
    - im vierten Ausbildungsjahr 844,- €
  - b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
    - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
      - im ersten Ausbildungsjahr 800,- €
      - im zweiten Ausbildungsjahr 865,- €
      - im dritten Ausbildungsjahr 966,- €
    - bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 733,- €.

- c) Auszubildende gem. § 1 Buchst. d)  
Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

5. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

- a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
  - im ersten Ausbildungsjahr 705,- €
  - im zweiten Ausbildungsjahr 751,- €
  - im dritten Ausbildungsjahr 795,- €
  - im vierten Ausbildungsjahr 865,- €
- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
  - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
    - im ersten Ausbildungsjahr 820,- €
    - im zweiten Ausbildungsjahr 887,- €
    - im dritten Ausbildungsjahr 990,- €
  - bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe 751,- €.
- c) Auszubildende gem. § 1 Buchst. d)  
Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. März 2012 und § 1 Nr. 5 zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hamburg, den 19. April 2012

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaft Kirche  
und Diakonie –  
VKM-NE

gez. Unterschriften

**Freigabe des EDV-Programms „web-client“**

Das EDV-Programm Navision web-client wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Raber & Märcker, Stuttgart.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt  
– Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 22. August 2012

Landeskirchenamt  
Markus Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

**Freigabe des EDV-Programms „web-desk“**

Das EDV-Programm Navision web-desk (Anveo) wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Raber & Märcker, Stuttgart.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt  
– Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 22. August 2012

Landeskirchenamt  
Markus Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

**Pfarrstellenänderungen**

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein zur Dienstleistung in den Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 zur 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (1) – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. August 2012 von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Az.: 20 Siek – P Ah/P Lad

\*

Der Umfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 von 50 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 St. Pankratius Hamburg-Neuenfelde (1) – P Ah/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 in 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umbenannt.

Az.: Christus Wandsbek (2) – P Ah/P Lad

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 in 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umbenannt.

Az.: Christus Wandsbek (3) – P Ah/P Lad

**Pfarrstellenerrichtungen**

Die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (2) – P Re/P Ha

\*

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (3) – P Re/P Ha

\*

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (4) – P Re/P Ha

\*

Die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (5) – P Re/P Ha

\*

Die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1. September 2012 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (6) – P Re/P Ha

### Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannis zu Curslack (2) – P Ah/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Wichernkirche zu Hamburg-Hamm (2) – P Ah/P Lad

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 St. Pankratius Hamburg Neuenfelde (2) – P Ah/P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2012 aufgehoben.

Az.: 20 Christus Wandsbek (1) – P Ah/P Lad

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Im Pfarrsprengel der verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altkalen und Boddin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent vakant und zum 1. November 2012 zur Besetzung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) mit einer Pastorin oder einem Pastor ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinderäte teilen Folgendes mit:

Was Sie bei uns finden:

- In unserem Pfarrsprengel Altkalen, Boddin und Finkenthal existiert ein aktives Gemeindeleben,
- historische Kirchen aus dem 13. Jahrhundert,
- ein großzügiges Pfarrhaus in Boddin inmitten eines wunderschönen naturbelassenen Pfarrgartens,
- selbstständige Kirchengemeinderäte.

Zu diesem Pfarramt gehören neben den üblichen Aufgaben:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Seelsorge (Haus- und Heimbesuche),
- Mitarbeit von Gruppen und Kreisen,
- Erstellung des Gemeindebriefes.

Was diese Stelle aus unserer Sicht attraktiv macht:

Die Gemeinden sind mit ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung am Rande der Mecklenburger Schweiz besonders auch für Familien mit Kindern geeignet. Alle Schularten sind in der näheren Umgebung vorhanden, unter anderem eine reformpädagogische evangelische Grundschule in Walkendorf. Rostock,

die Ostseeküste sowie Neubrandenburg sind in unmittelbarer Nähe.

Weitere Informationen rund um unsere Gemeinden erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter: [altkalenboddin.wordpress.com](http://altkalenboddin.wordpress.com), (E-Mail: [Altkalen-Boddin@kirchenkreis-guestrow.de](mailto:Altkalen-Boddin@kirchenkreis-guestrow.de)) oder bei Pastor Benckendorff, Tel.: 039971 12422.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altkalen und Boddin – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und ist deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters. Einfeld ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals eigenständigen Strukturen. In sozialer Hinsicht bestehen zwischen den einzelnen Wohnquartieren zum Teil merkbare Unterschiede.

In Einfeld leben 7200 Menschen, 4000 sind evangelisch.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Gemeindehäuser mit angegliederten Pastoraten, ein kleiner Kindergarten und ein ehrenamtlich betriebenes Kirchencafé. Predigtstätte ist die Christuskirche, der dazu gehörige Friedhof wird vom Kirchengemeindeverband betrieben.

Neben Gottesdiensten am Sonntag werden regelmäßig Gottesdienste für Kinder, für die Bewohner einer Seniorenwohnanlage und für die Mädchen und Jungen des Kindergartens gefeiert. Viele Ehrenamtliche engagieren sich z. B. in zahlreichen Seniorengruppen, beim Posaunenchor, im Küsterdienst, beim Gospelchorprojekt und im Kirchencafé, das in der Woche zu einem beliebten Treffpunkt geworden ist.

In den Gemeindehäusern und im Kirchencafé gibt es außerdem zahlreiche Veranstaltungen. Die Kirchengemeinde arbeitet darüber hinaus sehr eng mit anderen Vereinen und Einrichtungen des Stadtteils zusammen. Der Kirchengemeinderat besteht aus elf Mitgliedern.

In der Kirchengemeinde sind neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle, ein Pastor (100 Prozent), eine Diakonin (100 Prozent), die für ein vielfältiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Konfirmanden steht, ein Kirchenmusiker (50 Prozent), eine Gemeinsekretärin (30 Prozent), eine Küsterin (30 Prozent), eine Reinigungskraft und die zwei Mitarbeiterinnen des Kindergartens tätig.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen und Bewerber, die

- Freude daran haben, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu gestalten, auch in unterschiedlichen Formen des Gottesdienstes,
- das Evangelium mit kommunikativer Kompetenz glaubwürdig und lebensnah vertreten,
- ein weites Herz und ein offenes Ohr für die Seelsorge besitzen, gern auch mit Blick auf spirituelle Angebote,
- Bewährtes schätzen, aber auch neue Ideen mitbringen und Freude haben, diese Ideen umzusetzen,
- mit einem vielseitigen und aufgeschlossenen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenarbeiten wollen,
- bei allem Wunsch nach Gestaltung und Engagement auf sich achten und dabei mit Humor zu einem attraktiven Gemeindeleben beitragen.

Das moderne Pastorat mit Pelletheizung und hochwertiger Ausstattung wurde 2010 ebenso wie das Gemeindehaus Dorfstraße neu gebaut und liegt direkt an Gemeindehaus, Kindergarten und Kirche. Zur Wohnung gehören sechs Zimmer auf 140 Quadratmetern.

Der Stadtteil ist verkehrstechnisch auch mit Bus und Bahn sehr gut zu erreichen.

Durch Buslinien und eine eigene Bahnstation ist Einfeld verkehrsmäßig gut mit Neumünster, Kiel und Hamburg verbunden. Der See und das angrenzende Naturschutzgebiet Dosenmoor sind beliebte Ausflugsziele.

Einfeld verfügt neben vielen Nahversorgungsmöglichkeiten auch über ein Schulzentrum mit Grund- und Regionalschule sowie Gymnasium.

Wenn Interesse besteht, den Stellenumfang durch weitere Dienstaufträge aufzustocken, sind wir gern dazu bereit und helfen gegebenenfalls bei der Suche und Umsetzung.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Christian Dahl, Tel.: 04321 520046, die stellvertretende Vorsitzende Kirsten Elis, Tel.: 04321 529467, oder Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134. Informationen zu Einfeld finden Sie auch unter [www.nms-einfeld.de](http://www.nms-einfeld.de).

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Mitte, Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Einfeld (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe** und der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf ist die gemeinsame Verbund-Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Glückstadt ist eine Kleinstadt mit rund 12 000 Einwohnern im Hamburger Einzugsbereich. Mit der Bahn sind es ca. 35 Minuten bis in die Hamburger City. Die barocke Stadtkirche liegt direkt im Zentrum am historischen Marktplatz. Die Lage direkt an der Elbe mit der malerischen Hafenzeile sowie der Segelhafen verleihen Glückstadt seinen besonderen Charme.

Glückstadt zeichnet ein breit gefächertes Kulturangebot aus, in dem die Kirchengemeinde durch ihre Angebote eigene Akzente setzt.

Alle Schularten sowie vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sind am Ort vorhanden.

Zur Kirchengemeinde Glückstadt gehören in Stadt und Umland etwa 6400 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen mit zwei Gemeindehäusern.

Die Kirchengemeinde Glückstadt ist Trägerin von vier Kindertagesstätten und eines Friedhofes. Die Geschäftsführung der Kindertagesstätten wird vom Kindertagesstätten-Verband übernommen, der Übergang der Trägerschaft ist zum 1. Januar 2014 geplant. Das Kirchenbüro in Glückstadt ist Ansprechpartner auch für die Gemeindeglieder beider Gemeinden und bietet den Pastoren Entlastung von Verwaltungsaufgaben.

Die Kirchengemeinde Borsfleth mit seinem historischen Kirchdorf liegt sieben Kilometer von Glückstadt entfernt und ist umrandet von kleinen Neubauvierteln, welche jungen Familien eine Heimat geben. Der Friedhof liegt direkt bei der Kirche. Das neue Gemeindehaus des Dorfes wird von der Kirchengemeinde mit genutzt. Zur Kirchengemeinde Borsfleth gehören etwa 500 Gemeindeglieder.

In Borsfleth erledigt eine umsichtige und zuverlässige Küsterin in Teilzeit selbstständig alle Angelegenheiten des Gebäudes und des gottesdienstlichen Ablaufs.

Die Verbund-Pfarrstelle versorgt die Glückstädter Stadtteile Bole, Kimming und Tegelgrund sowie die ländlich geprägte Umgebung mit der Elbmarschgemeinde Borsfleth und umfasst insgesamt etwa 2400 Gemeindeglieder. Dienstsitz ist Glückstadt.

Das renovierte Pastorat mit angeschlossenem Gemeindehaus und Kindergarten liegt im grünen Stadtteil Bole in unmittelbarer Nähe des Gymnasiums.

Wir sind eine volksgemeinnützlich geprägte und Neuem gegenüber aufgeschlossene Gemeinde:

Der Gottesdienst wird in Glückstadt jeden Sonntag und in Borsfleth jeden ersten und dritten Sonntag im Monat gefeiert. Er wird im Wechsel von allen Pastoren gehalten.

Beide Gemeinden profitieren von einem regen kirchenmusikalischen Leben (Konzerte, Kirchenchor, Kinder- und Jugendchöre, Gospelchor, Bläserkreis).

In Glückstadt sind zwei hauptamtliche Stellen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit angesiedelt. Das vielfältige Angebot in diesem Bereich möchten wir gerne ausbauen.

Die Kindertagesstätten werden von den Pastoren regelmäßig religionspädagogisch betreut.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Glückstädter Werkstätten, einer großen diakonischen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen.

In unseren Gemeinden gibt es eine große Zahl von Ehrenamtlichen, die sich im Kirchengemeinderat, in der Seniorenarbeit, im Kindergottesdienst, im Besuchsdienst und vielen weiteren Aktivitäten engagieren.

Wir wünschen uns für unsere beiden Gemeinden eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- in und neben unseren bewährten Angeboten Lust verspürt, ihre bzw. seine eigenen Interessen und Schwerpunkte zu verwirklichen,
- sich auf die Arbeit in einem Team freut,
- gerne nahe bei den Menschen ist und sich darauf freut, die Gemeindeglieder an den Wendepunkten des Lebens zu begleiten,
- Freude hat, mit der Gemeinde in unterschiedlichen Formen Gottesdienste zu feiern, die lebensnah und einladend sind,

- wertschätzend und aufmerksam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgeht
- und nicht zuletzt Humor und Spaß an der Arbeit mitbringt.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie gemeinsam mit den Kollegen und den Kirchengemeinderäten Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit entwickeln und verwirklichen wollen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothard Maaß, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe, Tel.: 0151-19666641.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Glückstadt, Pastor T.C. Schröder, Tel.: 04124 5224, sowie Frau Elke Grimm, Tel.: 04124 2821, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Borsfleth, Herr Michael Boldt, Tel.: 04824 547.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 2010 – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle (100 Prozent) nach längerer Vakanz neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Kosel umfasst ca. 2850 Gemeindeglieder. Zu ihr gehören die Kommunalgemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel. Die Zahl der Gemeindeglieder entspricht einem Pfarrstellenumfang von 125 Prozent. Der über eine ganze Stelle hinausgehende Anteil wird durch einen Kollegen mit Dienstauftrag des Kirchenkreises abgedeckt.

Die Kirchengemeinde Kosel liegt im Naherholungsgebiet Schwansen südlich der Schlei, einer reizvollen Region mit touristischer Attraktivität. Die Grundschule in Fleckeby sowie weiterführende Schulen in Eckernförde und Schleswig sind im regelmäßigen Busverkehr gut zu erreichen. Die Schullandschaft wird bereichert durch die Dänischen Schulen in Eckernförde und Schleswig, die Freie Waldorfschule in Eckernförde und das renommierte Internat Louisenlund.

Predigtstätten sind die St. Laurentiuskirche in Kosel, eine Rundturmkirche aus dem 12. Jahrhundert, und die Kreuzkirche in Fleckeby. Außerdem ist die zum Internat gehörende Waldkapelle bekannt für ihre besonderen Abendgottesdienste und musikalischen Veranstaltungen im Kerzenschein.

Zentren des Gemeindelebens sind der nahe der Kirche in Kosel gelegene Gemeindeforum und das Gemeindehaus in Fleckeby.



Ein Schwerpunkt der ehrenamtlichen Arbeit und des sozialen Engagements bildet das Hilfsprojekt für eine Diakonie-Sozialstation in Šilute/Litauen.

Die Kirchengemeinde unterhält gute Kontakte zu den Vereinen und dem Ortsamt des Stadtteils.

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Kirchengemeinderat intensiv mit einer möglichen grundlegenden Veränderung der räumlichen Situation der Kirchengemeinde, verbunden mit dem Engagement im Stadtteil, beschäftigt.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- lebendige Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen gestaltet,
- den seelsorglichen Aufgabenbereich mit Freude wahrnimmt,
- die Konfirmandenarbeit, den Besuchsdienst, die Seniorenarbeit pflegt und unterstützt,
- den musischen Bereich der Gemeinde weiterentwickelt,
- offen ist für die Zusammenarbeit mit dem Michaelshof, Vereinen und kommunalen Einrichtungen,
- Freude an der konzeptionellen Entwicklung der Kirchengemeinde inklusive Bauaufgaben hat,
- die Leitung und Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter wahrnimmt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Chr. Meyer-Martin, 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Tel.: 0381 6664777 (dienstlich), E-Mail: c.meyermartin@kabelmail.de.

Es besteht die Option, diese Stelle mit einem Dienstauftrag für pastorale Tätigkeiten auf dem Michaelshof im Umfang von bis zu weiteren 50 Prozent einer Stelle zu kombinieren. Dazu schreibt der Michaelshof:

Der Michaelshof ist eine traditionsreiche Kirchliche Stiftung mit mehr als 300 Mitarbeitern in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft der Gehlsdorfer Kirchengemeinde und unterhält als Einrichtung der Behindertenhilfe Wohn- und Pflegeheime, Werkstätten und eine Schule. Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Zur Stärkung des kirchlich-diakonischen Profils und zur Unterstützung der in der Stiftung bereits vorhandenen Pfarrstelle suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der ergänzend zum Gehlsdorfer Pfarrdienst mit einem Stellenumfang von 50 Prozent bei uns tätig wird. Die Vergütung erfolgt gemäß landeskirchlichen Regelungen.

Das Aufgabenfeld umfasst Gottesdienste (ein Sonntag im Monat; Festtage nach Absprache), Angebote für Mitarbeiter im Rahmen der Kirchlichen Erwachsenenbildung und Angebote im Bereich der Seelsorge.

Wir erwarten Kommunikationsfähigkeit und seelsorgerliche Kompetenz, Interesse an Gottesdiensten im Umfeld der Behindertenhilfe und Erfahrungen bzw. Begabungen in der Erwachsenenbildung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Jens-Uwe Goeritz, Fährstraße 25, 18147 Rostock, Tel.: 0381 645520, E-Mail: goeritz@michaelshof.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas v. Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8 – 10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 20223-147, E-Mail: bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herrn Propst Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, Tel.: 0381 4904096 und 4904097.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Michael Rostock – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – ist die zweite Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastoren-Ehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wentorf bei Hamburg hat ca. 12 000 Einwohner, von denen knapp 5000 Gemeindeglieder sind. Der Ort liegt verkehrsgünstig am südöstlichen Rand Hamburgs in direkter Nachbarschaft zu Hamburg-Bergedorf und Reinbek. In Wentorf wechseln sich Mehrfamilien-, Reihen- und Einzelhausbebauung ab. Der Sachsenwald und weitere Naherholungsgebiete grenzen unmittelbar an. Am Ort befinden sich alle Schularten, mehrere Kindergärten und Senioreneinrichtungen. Wentorf bietet zahlreiche Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Zudem ist Hamburg mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In der Kirchengemeinde arbeiten, neben dem Pastor zur Anstellung auf der ersten Pfarrstelle als Kollege, zahlreiche hauptamtliche Mitarbeitende. Die lebendige und vielfältige Kirchenmusik wird von unserer hauptamtlichen B-Musikerin (27 Stunden pro Woche) sowie mehreren Chören und Instrumentalgruppen für alle Altersgruppen getragen. Die Kinder- und Jugendarbeit liegt zu weiten Teilen in den Händen einer Diakonin (29 Stunden pro Woche), die mit einem Team ehrenamtlicher Jugendlicher vielfältige Projekte, Gruppen und Freizeiten gestaltet. Hierfür steht ein eigenes, attraktiv am Waldrand gelegenes Jugendhaus zur Verfügung. Der Kirchengemeinderat und viele seiner Ausschüsse werden traditionell ehrenamtlich geleitet. Die Vorsitzende des Kirchengemeinderates entlastet zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Kirchenbüros (eineinhalb Stellen) die Pastoren vom Großteil der Verwaltungsaufgaben.

Die 1953 erbaute und 1976 umgebaute Martin Luther-Kirche als einzige Predigtstätte ist für kommunikative Gottesdienste gut geeignet. Ihr wurde 1994 ein modernes und vielseitig nutzbares Gemeindezentrum direkt angegliedert und sie wird ebenso wie der Gottesdienstraum von einer Hausmeisterin (25 Stunden pro Woche) gepflegt. Die Pfarrwohnung (4,5 bis 5,5 Zimmer, 135 Quadratmeter) liegt in besonders ruhiger Wohnlage neben dem Kindergarten und dem Alten- und Pflegeheim. Das Amtszimmer liegt separat im selben Gebäude

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit zwei Elementargruppen und einer Hortgruppe. Sie betreibt seit ca. 30 Jahren einen ambulanten Pflegedienst (Wentorfer Hilfsdienst). Der Friedhof mit eigener Kapelle wird in Kooperation mit der politischen Gemeinde betrieben.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig und wird von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter mit geprägt und getragen. Das zeigt sich in einer Vielzahl von Initiativen, Kreisen und regelmäßigen Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Besonderheiten sind:

- eine aktive, von den Pastoren maßgeblich mitgetragene Kinderarbeit, unter anderem mit sonntäglichen Kindergottesdiensten, Krabbelgottesdiensten, Kinderbibelwochenenden, Themenarbeit in den Kindergärten und Zusammenarbeit mit der Grundschule,
- gemeinsame Aktivitäten mit der katholischen Kirche, die in unserer Kirche regelmäßig zu Gast ist und einmal im Monat eine Messe feiert,
- dass wir eine fröhliche Gemeinde sind mit jährlichem Sommerfest, Gemeindetag, Open-Air-Gottesdienst und besonderen Zielgruppengottesdiensten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene neue Akzente setzt.

Wir wünschen von Ihnen:

- Freude an Gottesdienst und Predigt auch in unterschiedlichen Formen,
- Bereitschaft zur Teamarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Ideen und Engagement für eine verbesserte Vernetzung innerhalb der Gemeinde,
- Engagement für die Arbeit mit Konfirmanden,
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde.

Wir bieten:

- einen großen Kirchengemeinderat, in dem alle Altersgruppen vertreten sind,
- eine motivierte Mitarbeiterschaft,
- ein fünftägig besetztes Kirchenbüro,

- viele hilfsbereite, kreative ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Raum für eigene gestalterische Freiheit in einer aufgeschlossenen und weltoffenen Gemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt Pastor Mirko Klein (Tel.: 040 7202711, E-Mail: mirko.klein@kirchengemeinde-wentorf.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wentorf (2) – P Lad

\*

Die 5. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** für Krankenhausseelsorge an dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus (FEK) in Neumünster im Umfang von 100 Prozent ist vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Die weitere Krankenhausseelsorgestelle am FEK ist mit einem Diakon ebenfalls im Stellenumfang von 100 Prozent besetzt.

Die Seelsorge am FEK Neumünster hat eine lange Tradition und ist integraler Bestandteil des Krankenhauses. Zu den Leitungspersonen besteht ein enger und vertrauensvoller Kontakt.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- Eine abgeschlossene oder laufende Zusatzqualifikation in Krankenhausseelsorge. Wünschenswert sind zusätzliche Fortbildungen in systemischer Beratung.
- Teamfähigkeit,
- Vernetzendes Arbeiten,
- Psychische Belastbarkeit,
- Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit dem Kollegen,
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene seelsorgerliche Handeln und die theologischen Bezüge der Arbeit,
- Eine fortgesetzte theologische Auseinandersetzung mit der Frage nach Heil und Heilung,
- Mitarbeit bei der Behandlung von ethischen Problemfeldern,
- Beratung und Seelsorge für Patientinnen bzw. Patienten und Klinikpersonal,
- Seelsorgerliche Fortbildung von Mitarbeitenden,

- Supervisorische Begleitung von Gesprächsgruppen,
- Bereitschaft zu einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kollegen und der katholischen Seelsorgerin sowie mit allen Mitarbeitenden des FEK.

Das medizinische Angebot des FEK umfasst die gesamte Bandbreite moderner Klinikarbeit. Die Klinik verfügt über 620 Betten und durchläuft zurzeit einen umfassenden Renovierungsprozess. Die Seelsorgenden begleiten zudem verantwortlich einen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die eine große Patientinnen- und Patienten-Bibliothek führen.

Die Neubesetzung der Stelle bietet die Möglichkeit, die bisherige Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen den beiden Seelsorgenden zu überdenken.

Gepflegte Diensträume sind im Bereich des Klinikums vorhanden. Eine liebevoll gestaltete Kapelle ist Teil des Krankenhauses.

Neben Besuchsdienst, Einzelgesprächen, Gottesdiensten und Andachten bleibt die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie deren Supervision und Fortbildung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Auch zu den Angehörigen sollen Kontakte gepflegt werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, zu Händen von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Propst Riecke, Tel.: 04192 2014593, sowie Propst Block, Tel.: 04321 498133.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhauseelsorge (5) – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** ist zum 1. Juli 2013 oder später die Pfarrstelle der Pröpstin oder des Propsten für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks und Norderstedts bis zur Kieler Förde, ist dabei aber kleinstädtisch und ländlich geprägt. Seine reizvolle Landschaft in der Nähe zur Ostsee und zu den Großstädten Lübeck und Kiel bietet vielfältige Möglichkeiten an kulturellem und wirtschaftlichem Leben, sowie für Freizeit und Tourismus.

Der Kirchenkreis gliedert sich in die Kirchenkreisbezirke Plön und Segeberg und besteht aus insgesamt 35 Kirchengemeinden mit derzeit etwa 132 000 Gemeindegliedern, etwa 70 Pastorinnen und Pastoren sowie

etwa 89 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet.

Bedingt durch die Zuordnung zu den unterschiedlichen großstädtischen Räumen Hamburg, Kiel und Lübeck mit je eigener kultureller, politischer, wirtschaftlicher und medialer Infrastruktur versteht sich der Kirchenkreis mehr als Organisation zur Ergänzung und Unterstützung seiner Gemeinden, denn als eigene geistliche und kulturelle Identität.

Gemeinsames Ziel ist, die Menschen im Raum Plön-Segeberg in ihrem christlichen Leben und Glauben zu fördern und ihnen Möglichkeiten zu bieten, sich für ihren Nächsten einzusetzen und für die christlichen Werte in unserer Gesellschaft. Mit dem diakonischen Werk in Preetz und dem Bildungswerk in Segeberg sind zwei Zentren für diese Anliegen entstanden, die im jeweils anderen Bezirk des Kirchenkreises ebenfalls ihre Niederlassungen haben.

Gesucht wird eine Pröpstin oder ein Propst für die geistliche Leitung des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Bezirk Segeberg mit 17 Kirchengemeinden. Dienstsitz ist Bad Segeberg, wo auch die Kirchenkreisverwaltung angesiedelt ist. Direkt neben der Marienkirche steht im Zentrum der Stadt ein Pastorat als Dienstwohnung zur Verfügung. Der Dienstsitz liegt unmittelbar nebenan im Beratungs- und Begegnungszentrum. Hier sind in Trägerschaft der Diakonie neben dem Propstbüro verschiedene diakonische und soziale Einrichtungen untergebracht.

Alle Schulformen sind in der verkehrsgünstig gelegenen Kleinstadt (etwa 16 000 Einwohner) vorhanden.

Predigtstätte ist die Marienkirche, erstmals 1199 urkundlich erwähnt. Mit dem Amt der Pröpstin oder des Propsten ist eine Gemeindepfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg verbunden. Sie verfügt über keinen eigenen Pfarrbezirk, sondern hat gesamtgemeindliche Aufgaben der geistlichen Leitung und Integration der Kirchengemeinde, die mit 13 200 Gemeindegliedern sieben Pfarrstellen, sechs Kindergärten und etwa 90 hauptamtlich Mitarbeitenden eine der großen Kirchengemeinden der Nordkirche ist.

Das propstliche Amt ist im Kirchenkreis Plön-Segeberg auf zwei Personen aufgeteilt. Der Plöner Propst ist für die Diakonie und die Fragen der Ökumene und der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Es ist vorgesehen, im Rahmen dieser Aufgabenteilung der Pröpstin oder dem Propst mit Dienstsitz in Bad Segeberg den Vorsitz des Kirchenkreisrates zu übertragen. Damit ist er bzw. sie Dienstvorgesetzter bzw. -vorgesetzte des Verwaltungsleiters und in diesem Rahmen zuständig für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Gemeinden und Einrichtungen. Außerdem ist sie bzw. er für die Bildungsarbeit im Kirchenkreis zuständig, Mitglied im Bildungsausschuss und Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzter für die Leiterin des Bildungswerkes.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die mit überzeugendem Profil, geistlicher Ausstrahlung und seelsorgerlicher Kompetenz,

- dem volksgemeinnützlich geprägten Kirchenkreis das Evangelium lebensnah verkündigt,
- Kompetenzen und bzw. oder Erfahrungen im Bereich der Gemeinde- und Organisationsentwicklung mitbringt,
- einen klaren, wertschätzenden und am Gelingen des Ganzen orientierten Führungsstil pflegt,
- in guter Zusammenarbeit mit dem Propst für den Kirchenkreisbezirk Plön die Einheit und das Zusammenwachsen des Kirchenkreises fördert und die Identität des Kirchenkreises im Blick auf die geistlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zukunftsorientiert mitgestaltet,
- die überwiegend ländlich geprägten Kirchengemeinden des Bezirkes Segeberg geistlich begleitet, sie visitiert, in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit wertschätzt und sie einfühlsam bei notwendigen Veränderungen und im Festhalten an Bewährtem unterstützt,
- die gute Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis weiter entwickelt und mit Leitungskompetenz, Team- und Konfliktfähigkeit eine angemessene Vernetzung fördert,
- die Pastorinnen und Pastoren des Bezirkes geistlich begleitet, in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und das vertrauensvolle und bereichernde Miteinander im Konvent aufnimmt und fördert,
- kirchliches Verwaltungshandeln theologisch reflektierend zu begleiten versteht
- und mit der Bildungsarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vertraut ist und mit einem weiten Bildungsverständnis die Arbeit des Bildungswerkes begleiten und fördern kann.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen der Bevollmächtigte des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Gothart Magaard, Telefon 04621 307000, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates, Herr Propst Matthias Petersen, Telefon 04342 71744, zur Verfügung. Weitere Informationen über den Kirchenkreis Plön-Segeberg sind zu finden unter [www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de](http://www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de).

Bewerbungen sind an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, zu richten.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktobers 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Propst/in Segeberg – P Sc

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Pfarrstelle für Seelsorge und Beratung in den pflegerischen Diensten

im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenkreisrates auf fünf Jahre.

Die zentrale Aufgabe der Pfarrstelle ist die Stärkung der kirchlich getragenen pflegerischen Dienste durch Seelsorge, Beratung und Fortbildung.

Zum Arbeitsbereich gehören die Einrichtungen der Pflege LebensNah, Rendsburg, und vier gemeindenah ambulante Pflegedienste. Die Pflege LebensNah betreibt einen ambulanten Pflegedienst, mehrere Hausgemeinschaften für demenziell Erkrankte, eine Kurzzeitpflege, ein Pflegeberatungszentrum, mehrere Tagespflegen sowie das stationäre Hospiz „Haus Porsefeld“ und einen ambulanten Hospizdienst.

Der in der Pfarrstelle zu leistende Dienst verteilt sich auf drei Aufgabenschwerpunkte:

Pastorale Arbeit

- Angebot von Seelsorge,
- Andachten und Gottesdienste in den Einrichtungen der Pflege LebensNah, Rendsburg und weiteren Pflegeeinrichtungen,
- Sterbebegleitung,
- Durchführung von Aussegnungen.

Fortbildungs- und Beratungsangebote für Mitarbeitende

- Teils regelmäßig, teils nach Absprache Einzelsupervision, Teamsupervision und Fallbesprechungsgruppen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Beratung der Leitungskräfte,
- Krisenintervention und Beratung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Zusammenarbeit und Einbindung im Kirchenkreis

- Zusammenarbeit mit den Pfarrstellen für Krankenhausseelsorge in Rendsburg und Eckernförde und gegenseitige Vertretung,
- Einbindung in das Zentrum für kirchliche Dienste (ZekiD),
- Teilnahme an der Notfallseelsorge,
- Predigtbeauftragt.

Die Pfarrstelle dient vorrangig der Begleitung der Mitarbeitenden. Der Weg zu den Pflegekräften führt zu meist über die Arbeit mit den Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern und Gästen der Einrichtungen, so wie deren Angehörigen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit

- diakonischem Profil,
- pastoralpsychologischer Ausbildung oder vergleichbarer Beratungsqualifikation und -erfahrung,
- didaktischen Fähigkeiten,
- Gespür für die besonderen Belastungen des Pflegeberufes einerseits und die Lebensthemen älterer Menschen andererseits,
- einem reflektierten Umgang mit dem Krankheitsbild Demenz,
- Bereitschaft zur eigenen supervisorischen Reflexion und Weiterentwicklung durch Fortbildung,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zum Selbstmanagement,
- der Bereitschaft den eignen PKW für Dienstfahrten zu nutzen.

Die Übernahme des Ethikunterrichts an der Schule für Altenpflege (IBAF) ist erwünscht.

Der Dienstsitz ist Rendsburg. Ein geräumiges Büro ist vorhanden. Die Stelle ist residenzpflichtfrei, von Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die Präsenz im Großraum Rendsburg gewährleistet ist, d. h. die Rendsburger Einrichtungen innerhalb von 30 Minuten erreicht werden können.

Auskunft erteilen der Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Nord, Herr Sönke Funck, Tel.: 04331 5903-112, und der bisherige Stelleninhaber, Herr Pastor Lars Klehn, Tel.: 0176 44669588.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Nord, Herrn Sönke Funck, Postfach 368, 24755 Rendsburg.

Die Ausschreibungsfrist endet am **15. November 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Seelsorge in den Pflegerischen Diensten – P Ha

---

### **Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Auslandsdienst in Göteborg (Schweden)**

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, Schweden, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder  
ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.svenskakyrkan.se/tyska](http://www.svenskakyrkan.se/tyska).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir insbesondere:

- Gespür und solide Erfahrung im Umgang mit tiefgreifenden Strukturveränderungen
- Einfühlungsvermögen in die besonderen Bedürfnisse aller Altersgruppen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Auslandsgemeinden
- starkes Interesse an Musik- und Kulturarbeit, Kooperation mit Goethe-Institut
- sehr gute Schwedisch- und Englischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2036** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Fiedler (Tel.: 0511 2796-139) oder Oberkirchenrat Ernst (Tel.: 0511 2796-128) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD (HA IV)  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

---

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Zum nächst möglichen Zeitpunkt soll in der **Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein die Stelle einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers (19 Stunden pro Woche)

besetzt werden. Anstellungsträger ist die Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt in Kooperation mit der Kirchengemeinde Großenaspe. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte die B- oder C-Prüfung abgelegt haben und Freude an vielfältiger kirchenmusikalischer Basisarbeit haben. Ein Schwerpunkt der Arbeit soll auf dem Gebiet der Popular-Kirchenmusik liegen. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Boostedt hat ca. 4600 Einwohner und liegt im Herzen Schleswig-Holsteins, in direkter Nähe zur Stadt Neumünster. Ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, Einkaufsmöglichkeiten und eine Gemeinschaftsschule befinden sich vor Ort, andere weiterführende Schulen gibt es in Neumünster.

In unserer Kirchengemeinde erwartet Sie ein engagiertes Team, bestehend aus ehrenamtlich Mitarbeitenden, einer Küsterin, einer Sekretärin, einer Mitarbeiterin für die Kinder- und Jugendarbeit, einem großen Mitarbeiterteam im Kindergarten, einem Pastor und einem aufgeschlossenen Kirchengemeinderat. Wir sind eine lebendige, einladende Gemeinde, der ein evangelisch-missionarischer Gemeindeaufbau am Herzen liegt.

Die vorhandene Walcker-Orgel (ca. 1960, I/6) soll in den kommenden Jahren durch eine neue Orgel ersetzt werden. Klavier, E-Piano, Blechblasinstrumente und Gitarren sind vorhanden. In Großenaspe steht eine historische Marcussen-Orgel von 1881.

Aufgabenbereiche sind:

- musikalische Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Leitung des Kirchenchores,
- Leitung des Posaunenchores,
- Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlich geleiteten Kinderchor,
- Projektarbeit im Bereich der Populärmusik.

In der Kirchengemeinde Großenaspe sollen die auf Wochentage fallenden Amtshandlungen auf der Orgel begleitet werden.

Bei der Wohnungssuche und bzw. oder der Suche nach zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten sind wir gerne behilflich.

Bewerbungen bis zum **15. Oktober 2012** an:

Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Bei der Kirche 4, 24598 Boostedt, gerne auch per E-Mail an [bewerbung@kirche-boostedt.de](mailto:bewerbung@kirche-boostedt.de).

Auskünfte erteilen Pastor Thomas Lemke, Tel.: 04393 1237, E-Mail: [pastor-lemke@kirche-boostedt.de](mailto:pastor-lemke@kirche-boostedt.de); Homepage: [www.kirche-boostedt.de](http://www.kirche-boostedt.de), Sven Thomas Haase, Kirchenkreiskantor, Tel.: 04321 5594851, E-Mail: [s.t.haase@t-online.de](mailto:s.t.haase@t-online.de).

Az.: 30 Bartholomäus Boostedt – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Institut für Engagementförderung Drei F+

eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen,  
eine Diakonin bzw. einen Diakon oder  
eine Pädagogin bzw. einen Pädagogen  
(FH/BA/MA oder vergleichbare Qualifikation)

unbefristet und in Vollzeit.

Das Institut für Engagementförderung Drei F+ ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Hamburg-Ost mit dem Auftrag, die kirchliche Freiwilligenarbeit und die Partizipation im ehrenamtlichen Engagement durch Beratung, Qualifizierungsmaßnahmen und die Initiierung von beispielhaften Projekten professionell zu fördern.

In diesem Sinne

- gestalten wir den Wandel im Selbstverständnis von freiwilligem Engagement,
- bieten wir praxisorientierte Fortbildungen und Qualifizierungsangebote in Freiwilligenkoordination und Freiwilligenmanagement für hauptamtlich und freiwillig Tätige im gemeindlichen bzw. diakonischen Bereich,
- bieten wir fundiertes theologisches Grundwissen und Angebote zur Entfaltung der religiösen und spirituellen Identität,
- vernetzen wir bürgerschaftliches und kirchliches Engagement im Raum Hamburg (z. B. Aktivoli-Netzwerk, Q-Aktivoli, Marktplatz „Gute Geschäfte Hamburg“),
- entwickeln wir innovative Projekte zur Förderung des freiwilligen Engagements (Freiwilligennetzwerk Harburg),
- vertreten wir das Thema Freiwilliges Engagement bzw. Partizipation in der Öffentlichkeit.

Ihr Aufgabenschwerpunkt:

- Sie konzeptionieren und gestalten Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifikation im Bereich der Freiwilligenkoordination in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Hamburg sowie praxisorientierte Seminare (z. B. Gruppenpädagogik, Gesprächsführung, Know-How für die Arbeit des Kirchengemeinderates) für Freiwillige bzw. Ehrenamtliche und Hauptamtliche.
- Sie beraten und begleiten freiwillig und hauptamtlich Mitarbeitende und Gremien in der Ausgestaltung und professionellen Strukturierung von Freiwilligem Engagement.
- Sie arbeiten im Team des Drei F+ an der Umsetzung von Strategien in der Engagementförderung.
- Mit Ihren Kompetenzen können Sie eigene Aufgaben und Verantwortungsbereiche entwickeln.

Deshalb erwarten wir für diese Stelle eine Kollegin bzw. einen Kollegen

- mit abgeschlossenem Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium im sozialwissenschaftlichen Bereich,
- mit Berufserfahrung und pädagogischer Kompetenz im Bereich der Erwachsenenbildung,
- mit Lust am Zugehen auf Menschen und Freude an Kommunikation,
- mit Bereitschaft und Fähigkeit, im Team zusammenzuarbeiten,
- mit Energie und Eigenständigkeit, um Konzepte zu entwickeln und Projekte voranzutreiben,
- mit Identifikation mit unserer Kirche und einer erkennbaren eigenen religiösen Identität,
- mit Flexibilität im Umgang mit Arbeitszeit und Arbeitsorten,
- mit selbstverständlichem Umgang mit neuen Medien.

Wünschenswert ist eine Zusatz-Ausbildung in Bereichen wie Freiwilligenkoordination oder -management, Beratung, Projektmanagement oder Ähnlichem.

Wir bieten

- attraktive Arbeitsbedingungen und viele Vernetzungsmöglichkeiten eines großen Kirchenkreises mit vielen Bildungseinrichtungen,
- die Möglichkeit für flexibles und selbstständiges Arbeiten,
- die Einbindung in ein engagiertes Team (drei Planstellen) mit vielfältigen Qualifikationen,
- Möglichkeit zur Fortbildung und Weiterentwicklung,
- Unterstützung der laufenden Arbeit durch eine Geschäftsstelle und Hausmanagement sowie ein gut ausgestattetes Büro in Hamburg-Volksdorf.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **23. Oktober 2012**.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Institut für Engagementförderung Drei F+, Frau A. Böhm, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Ihnen gern Frau Ina-Marie Mühling, Tel.: 040 519000-851, und Frau Ursula Kranefuß, Tel.: 040 519000-852 (nicht möglich in der Zeit vom 5. bis 15. Oktober 2012).

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dreifplus.de](http://www.dreifplus.de).

Az.: 30 Kkr. Hamburg-Ost – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder  
eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter  
mit vergleichbarer Ausbildung

für die regionale Jugendarbeit in den Kirchengemeinden in Ratzeburg, Mustin, Seedorf und Ziethen.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist zum 1. März 2013 zu besetzen.

Sie ist für fünf Jahre befristet.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Jugendarbeit und Neuaufbau einer Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden und in der Region
- regelmäßige Angebote sowie Projekte in den unterschiedlichen Gemeinden, schwerpunktmäßig in Ratzeburg
- regionale Angebote für die Jugendlichen der beteiligten Gemeinden, z. B. Konfitage, Jugendgottesdienste
- Jugendfahrten als Angebot für die Jugendlichen der Region, z. B. zum Heaven-Festival, Sommerfreizeiten, Kirchentag, Taizé
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Teamer (Teamercard, regelmäßige Teamertreffen)
- Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch punktuelle Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten oder anderen Projekten
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in kirchenkreisweiten Aufgaben wie Fortbildungen und Großveranstaltungen

Wir wünschen uns eine selbstständige kreative Mitarbeiterin bzw. einen selbstständigen kreativen Mitarbeiter, die bzw. der

- Jugendliche ermutigt, im christlichen Glauben zu leben,
- partnerschaftlich mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren zusammenarbeitet,
- strukturiert (über-)gemeindliche Arbeit organisieren kann,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch am Wochenende mitbringt.

Wir bieten

- vorhandene ortsgebundene Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden und die Chance zur Neuentwicklung regionaler Arbeit
- viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- mehrere Jugendräume; ein Büro in Ratzeburg kann nach Absprache gestellt werden
- einen regionalen Jugendausschuss zur Koordination

Dienstort ist Ratzeburg. Führerschein und PKW sind erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **31. Oktober 2012** zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Jugendpfarramt, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Frau Astrid Thiele-Petersen, Tel.: 04541 889360, E-Mail: jugendpfarramt@kirche-ll.de, www.jugendpfarramt-luebeck-lauenburg.de, oder Pastor Martin Behrens, St. Petri, Tel.: 04541 5191.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater für Ev. Kindertagesstätten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit seinen 36 Kirchengemeinden und 40 Kindertagesstätten erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis hin zur Insel Fehmarn und liegt in einer der reizvollsten Landschaften Schleswig-Holsteins. Er ist somit sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Beratung von Einrichtungsleitungen und Trägern bei strukturellen und inhaltlichen Veränderungen sowie zu gesetzlichen Bestimmungen
- Unterstützung bei der Entwicklung von Konzeptionen
- Beratung und Unterstützung bei der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Kirchenkreisebene insbesondere zur Religionspädagogik
- Durchführung von regelmäßigen Leitungskonventionen
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Kommunen und Elternschaft
- Beratung der Gremien auf Kirchenkreisebene

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium zur Dipl.-Sozialpädagogin bzw. zum Dipl.-Sozialpädagogen (FH) oder einen vergleichbaren Abschluss, möglichst mit Zusatzqualifikationen im Bereich Beratung und bzw. oder Betriebswirtschaft. Weiterhin sollten Sie mit pädagogischen bzw. religionspädagogischen Ansätzen gut vertraut sein und die gesetzlichen Grundlagen für Kindertagesstätten-Einrichtungen kennen und rechtssicher anwenden können. Kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit setzen wir genauso voraus wie die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland, den Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Arbeitsstelle, ausgestattet mit hoher Eigenverantwortung und umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten
- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- bei Erfüllung der tarifrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 10 KAT (Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag)

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **19. Oktober 2012** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Königstr. 8 in 23730 Neustadt.

Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisrates Propst Wiechmann, Tel.: 04521 8005300, und der Personalleiter Herr Beckmann, Tel.: 04521 8005310.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die Stelle der

Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

zum 1. Dezember 2012 oder 1. Januar 2013 zu besetzen. Möglich ist sowohl die Besetzung mit einer Person (m/w) auf einer 100 Prozent-Stelle oder mit zwei Personen auf zwei 50 Prozent-Stellen.

In der Stabsstelle Organisationsentwicklung (OE) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sind elf Pastorinnen und Pastoren, ein Sozialpädagoge und eine Assistentin im Sekretariat tätig sowie drei Pastorinnen für die Sabbaticalvertretungen. Sie gliedert sich in drei inhaltliche Bereiche:

- Personalentwicklung (PE) für Pastorinnen und Pastoren sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisationsberatung (OB) für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreis und Einrichtungen
- Vertretungspfarramt (VP) für längere Vertretung pastoraler Dienste und Sabbaticalvertretung

Mehr Information zur Arbeit der Organisationsentwicklung findet sich auf der Webseite [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Die Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst folgende Aufgaben:

- Entwicklung von umfassenden Personalentwicklungskonzepten in den großen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises: Kirchliches Verwaltungszentrum (KVZ) und Diakonie + Bildung (D+B)
- Personalentwicklung als Qualitätsentwicklung: Planung und Durchführung von Fortbildungen für Mitarbeitende (z. B. „Konflikte“, „Kommunikation“, „Zeitmanagement“), Führungskräfte trainings (gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein)
- Organisation und Vernetzung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten des Kirchenkreises für hauptamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis
- Planung und Umsetzung von PE-Maßnahmen wie z. B. der Einführung von Mitarbeiterjahresgesprächen (auch auf Kirchengemeindeebene)
- Führungskräftecoaching bzw. Vermittlung externer Coaches
- Teamberatung der Leitungsteams
- Moderation von Bereichs- bzw. Abteilungsworkshops
- Umsetzung der Ziele des Kirchenkreisrates in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einzelberatung für Mitarbeitende (Stellenwechsel, Konflikte, Fortbildungen)

Für die Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen wir eine neue Kollegin bzw. einen neuen Kollegen, die bzw. der Lust und Mut hat,

- mit den ebenfalls neuen Kolleginnen und Kollegen im Bereich PE Bewährtes zu stabilisieren, fortzuführen und weiter zu entwickeln,
- sich gut in das PE-Team, das OE-Team und die kirchenkreislichen Zusammenhänge zu integrieren.

Und die bzw. der darüber hinaus Folgendes mitbringt:

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium
- möglichst eine umfassende Zusatzausbildung und Erfahrung im Feld der Personalentwicklung, des Gesundheitsmanagements, der Beratung, der Supervision, des Coachings
- Teamfähigkeit und Lust auf die Arbeit in unserem Team
- Kommunikations-, Moderations- und Konfliktfähigkeit
- Bereitschaft zu eigener Supervision und Fortbildung
- sicheren Umgang mit dem PC/MS-Office sowie die Bereitschaft zur Nutzung moderner Kommunikationstechnologie

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld
- ein gutes Arbeitsklima mit selbstständigen, engagierten und kompetenten Kolleginnen und Kollegen
- eine Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Bedingung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Hauptpastor und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pröpstin Isa Lübbers, Telefon 040 519000-112.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-Ost – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die Wahl der Pastorin Bettina Mörkel, Putbus, zur Pastorin der Evangelischen Kirchengemeinde Koserow des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit;

mit Wirkung vom 1. November 2012 die Wahl des Pastors Jochen Weber, Schleswig, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 30. April 2015 der Pastor Dr. Friedrich Brandt-Hinrichs in die 14. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2018 der Pastor Ralf Brinkmann, Hamburg, in die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2012 die Pastorin Ingeborg Dietz in die 38. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2013 der Pastor Jörg Fenske in die Pfarrstelle des Internetbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2017 die Pastorin Corinna Gehrke, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. September 2017 die Pastorin Katharina Grahl in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Stiftung „Das Rauhe Haus“ (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2012 bis einschließlich 28. Februar 2013 der Pastor Johannes Höpfer in die 37. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 31. Januar 2018 die Pastorin Helga Kammer, in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2014 die Pastorin Dr. Christina Kayale zur Pastorin der 41. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2015 der Pastor Ingmar Krüger, Hamburg, in die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2020 der Pastor Martin Kühn, Rostock, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Krankenhausseelsorge in Rostock;

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2013 die Pastorin Ulrike Lindemann-Taucher, Böklund, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung in der Region 2 (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2013 die Pastorin Jane Mentz, Boren, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Öffentlichkeitsarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 31. März 2018 der Pastor Stephan Patalong, Kronshagen, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2015 der Pastor Dr. Nils Petersen, Hamburg, in die 21. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 31. Januar 2019 die Pastorin Anne Reichmann in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Institutionsberatung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Juli 2016 der Pastor Harald Schrader, Kiel, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. September 2012 bis einschließlich 15. März 2013 der Pastor Michael Scherer in die 35. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Mai 2015 der Pastor Jan-Peter Simonsen in die 15. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Oktober 2017 der Pastor Dino Steinbrink, Boizenburg, in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2018 die Pastorin Ilsabe Stolt, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Organisationsentwicklung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2012 der Pastor Matthias Thiem, Altentreptow, in die Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für Konfirmandenarbeit;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 30. November 2013 der Pastor Dr. Günter Wassberg zum Pastor der 58. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2012 bis einschließlich 31. Juli 2013 die Pastorin Annegret Wegner-Braun in die Projektpfarrstelle des Hauptbereiches 5 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 31. Januar 2018 der Pastor Hans-Joachim Weischnur, Neustadt, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Krankenhausseelsorge in Oldenburg und Neustadt (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2017 die Pastorin Martina Zepke-Lembcke, in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Landesverein für Innere Mission e. V. in Rickling (erneute Berufung).

#### **Beauftragt wurde:**

mit Wirkung vom 11. September 2012 die Pastorin z. A. Hanna Blumenschein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der verbundenen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Roggenstorf und Damshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

#### **Übertragen wurde:**

mit Wirkung vom 16. September 2012 auf die Dauer von zehn Jahren bis einschließlich 15. September 2022 der Pröpstin Johanna Lenz-Aude aufgrund ihrer von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg am 13. August 2012 erfolgten Wiederwahl das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Schleswig, mit dem Dienstsitz in Schleswig und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für das pröpstliche Amt, Bezirk Schleswig.

#### **In den Ruhestand versetzt wurde:**

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski in Schwerin.

**Verstorben im Amt:**

Pastorin  
**Regina Wichmann-Roß**

geboren am 26. Dezember 1956 in Kiel  
gestorben am 8. Juli 2012 in Latendorf

Pastorin Wichmann-Roß wurde am 11. Dezember 1983 in Lübeck ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wurde sie in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe übernommen und mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf beauftragt. Durch eine Auftragsänderung wurde sie mit Wirkung vom 1. März 1988 mit der Verwaltung der Pfarrstelle des damaligen Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster für Krankenhausseelsorge beauftragt. Mit Ihrer Übernahme in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wurde ihr diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 16. März 1988 übertragen. Durch mehrfache erneute Berufungen blieb Sie weiterhin Inhaberin dieser Pfarrstelle.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Wichmann-Roß.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

**Verstorben im Ruhestand:**

Pastor i. R.  
**Günter Köllen**

geboren am 25. Dezember 1934 in Nienburg  
(Saale)  
gestorben am 3. August 2012 in Bautzen

Pastor Köllen wurde am 23. Mai 1976 in Tempzin ordiniert.

Anschließend wurde er mit der selbstständigen Verwaltung der Pfarre der damaligen Kirchengemeinde Tempzin/Bibow beauftragt deren Pastor er dann mit Wirkung vom 1. September 1997 wurde. Er blieb Pastor dieser Kirchengemeinde bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juni 1999 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Köllen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;  
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)